

DOMINIK STORR
R e c h t s a n w a l t

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Herrn
Staatsminister
Helmut Brunner
c/o Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12
80535 München

vorab per Telefax an 089 2182 2677

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr
Erlacherstraße 9
D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3
Fax: +49 (0)9393 99320-9
info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg
BLZ: 790 50 000
Kt.-Nr.: 44307718

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
02.11.2010	VR 12/09	R4-JF100-176/177

Revierübergreifende Bewegungsjagden auf Wildschweine etc.

Sehr geehrter Herr Staatsminister Brunner,

in vorgenannter Angelegenheit zeige ich Ihnen die rechtliche Vertretung der Tierschutzorganisation PETA Deutschland e.V., [REDACTED] des Arbeitskreises humaner Tierschutz e.V., der Initiative zur Abschaffung der Jagd, [REDACTED] der Partei Mensch Umwelt Tierschutz sowie der Initiative pro iure animalis an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Ich beziehe mich auf die bisher in dieser Sache geführte Korrespondenz und teile Ihnen im Auftrag meiner Mandanten folgendes mit:

Ihr Ministerium propagiert mit den revierübergreifenden Treib- und Drückjagden auf Wildschweine, denen auch zahlreiche andere Tierarten wie

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Rehe, Hasen und Beutegreifer (z.B. Füchse) zum Opfer fallen, eine Form der Jagdausübung, die jedweder Gesetzesgrundlage entbehrt (I.) und die selbst nach Aussage zahlreicher Jäger tierschutzwidrig ist (II.). Meine Mandanten weisen ferner darauf hin, dass die Verantwortlichen Ihres Ministeriums verpflichtet sind, gesetzeswidriges Verhalten bei der Ausübung der Jagd zu unterbinden, und dass sich die verantwortlichen Behördenleiter in ihrer Eigenschaft als Überwachungsgarant unter Umständen sogar strafbar machen, wenn sie gegen gesetzeswidrige Jagdmethoden dieser Größenordnung nicht einschreiten (III). Zudem ergab eine rechtliche Prüfung, dass der Freistaat die Jagd in den so genannten Enklaven privater oder kommunaler Grundstückseigentümer, die in den Staatsjagdrevieren liegen, sofort einzustellen hat, da auf diesen Flächen die Jagd kraft Gesetzes ruht (IV).

I.

In der Bundesrepublik Deutschland gilt nach dem Willen des Gesetzgebers das strenge Revierprinzip. Für revierübergreifende jagdliche Maßnahmen gibt es im Bundesjagdgesetz nur eine einzige Gesetzesgrundlage, nämlich § 10 a BJagdG. Diese Vorschrift sieht vor, dass zum Zwecke der Hege des Wildes revierübergreifende Hegegemeinschaften gebildet werden können. § 1 Abs. 1 BJagdG unterscheidet dabei eindeutig zwischen „Hege“ und „Jagdausübung“. Unter „Hege“ versteht das Gesetz den Schutz und die Pflege wildlebender Tiere (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 1 Rn. 5), wohingegen sich die „Jagdausübung“ auf das Nachstellen, Fangen und Erlegen von Wild bezieht (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 1 Rn. 8). Deutlich wird diese Trennung von „Hege“ und „Jagdausübung“, indem die Pflicht zur Hege beim Grundstückseigentümer verbleibt, auch wenn das Jagdausübungsrecht an die Jagdgenossenschaft

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

abgetreten wird, die dann neben dem Eigentümer zusätzlich zur Hege verpflichtet wird.

Hinzu kommt, dass § 22 a BJagdG vorsieht, dass krankgeschossenen Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, nur verfolgt werden darf, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Wildfolge abgeschlossen worden ist. Auch aus dieser Vorschrift geht somit deutlich hervor, dass die Jagdausübung an den Grenzen des Jagdreviers zu enden hat. Schließlich gilt in Deutschland das Revierprinzip.

Indes ermächtigt auch Art. 18 BayJG die Jagdausübungsberechtigten nicht zu revierübergreifenden Jagdausübungsmaßnahmen. Auch diese Vorschrift spricht lediglich von der „Hege“ und nicht von der „Jagdausübung“. In Art. 18 Abs. 1 BayJG heißt es, dass Hegegemeinschaften gebildet werden können, „um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung zu ermöglichen. Somit hat der Gesetzgeber bei den Hegegemeinschaften die Frage der Abschussregelung (vgl. § 21 BJagdG) in den Vordergrund gerückt (vgl. Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 10 a Rn. 3). Zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft zählen daher folgerichtig,

- Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen (Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayJG),
- bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken (Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 BayJG),
- die Abschussplanvorschläge aufeinander abzustimmen (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) und

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

- auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken (Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 BayJG).

Die Durchführung von revierübergreifenden Bewegungsjagden, die das vom Gesetzgeber verankerte Reviersystem sprengen, bedürfte somit ohne Wenn und Aber einer Gesetzesänderung.

Hinzu kommt, dass es nach § 19 a BJagdG verboten ist, Wild jeder Art zu beunruhigen. Das Verbot gilt für jedermann, auch für Jagd ausübungs berechtigte (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 19 a Rn. 3). Da revierübergreifende Bewegungsjagden per se dazu führen, dass eine große Anzahl von Wildtieren über das notwendige Maß hinaus beunruhigt, gehetzt und gestresst wird, was vermeidbar wäre, wenn man auf diese gesetzeswidrige Jagdform verzichten würde, liegt somit auch ein Verstoß gegen § 19 a BJagdG vor.

Dass das staatlich inszenierte Wildscheinmassaker zudem kontraproduktiv und damit nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich ist, kommt in diesem Zusammenhang erschwerend hinzu. Ihrem Ministerium wurde bereits mitgeteilt, dass anhand einer im renommierten „Journal of Animal Ecology“ veröffentlichten Langzeitstudie, die auf zahlreiche weitere universitäre Arbeiten und Untersuchungen Bezug nimmt, wissenschaftlich erwiesen ist, dass der hohe Jagddruck hauptverantwortlich für die hohe Wildschweinpopulation ist. Je mehr Jagd auf Wildschweine gemacht wird, um so stärker vermehren sie sich (Journal of Animal Ecology 2009, 78, 1278-1290). Diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen verschließt sich Ihr Ministerium jedoch vollends. Stattdessen bezieht sich Ihr Ministerium auf die unwissenschaftlichen Aussagen von jagenden Wildbiologen, wie z.B. Herrn Niels Hahn, der sogar propagiert, auf

führende Bachen zu schießen, was nachweislich die Sozialstrukturen der Wildschweine zerstört und somit zur weiteren Vermehrung sowie zu Schäden in der Landwirtschaft durch zersprengte Rotten beiträgt.

II.

Die revierübergreifenden Bewegungsjagden sind aber auch aus tierschutzrechtlicher Sicht unverzüglich von Ihrem Ministerium zu unterbinden.

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz vor allem das Wohlbefinden der Tiere. Zudem wurde im Jahr 2002 der Tierschutz als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen (vgl. Art. 20 a GG). Diese Staatszielbestimmung gibt dem Staat den umfassenden Schutz der Tiere auf und macht auf diese Weise den Tierschutz zur Aufgabe der öffentlichen Gewalt. An diesen Rechtsgrundsätzen hat sich daher nachgerade Ihr Ministerium als Vertreter der öffentlichen Gewalt zu orientieren.

Nach Aussage von etlichen Jagdausübungsberechtigten kann bei großen Bewegungsjagden von einem weidgerechten Tod der Tiere in vielen Fällen nicht die Rede sein. Bei Bewegungsjagden werden zahlreiche Tiere nur angeschossen. Die Nachsuche - sofern sie überhaupt stattfindet - dauert zumeist Stunden oder Tage. Viele Tiere verenden somit unter grausamsten Qualen. Bei den revierübergreifenden Treib- und Drückjagden werden zudem die Sozialstrukturen der Tiere auseinandergesprengt. Jungtiere verlieren ihre Eltern und sind meist ebenfalls dem Tod geweiht.

Ein großer Teil der Jägerschaft sieht somit die sogenannten revierübergreifenden Treib- und Drückjagden aufgrund tierschutzrechtlicher Erwägungen nicht als

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

weidgerecht an. Im Editorial der auflagenstarken Jägerzeitschrift „Wild und Hund“ werden die Teilnehmer an revierübergreifenden Bewegungsjagden als „Totmacher“ bezeichnet. Die Zeitschrift spricht dabei sogar von einer „Schande“.
(Quelle: „Wild und Hund“, Ausgabe 1 /2010)

In der „Wild und Hund“, Ausgabe 21/2010, heißt es:

„Inzwischen gibt es aber Entwicklungen in der Jagd, die durchaus Ansätze zu weiterer Kritik bieten, etwa die Zunahme von Bewegungsjagden. Durch die eingesetzten Hunde flüchtet das Wild häufig in Panik. Dadurch wird die Möglichkeit für den Schützen, sicher anzusprechen und das Stück mit einem sauberen Schuss zu erlegen, erheblich gemindert. Diese Punkte beeinträchtigen durchaus das Wohlbefinden des Tieres im Sinne des Tierschutzes, da es so zum Erlegen von führenden Bachen und Alttieren kommen kann. Erstaunlicherweise haben Tierschützer die Bewegungsjagden bisher nicht angegriffen, offensichtlich, weil diese Jagden vom Naturschutz und ökologisch orientierten Förstern und Jägern propagiert werden.“

Diese - von Ihrem Ministerium auch noch propagierte - Tierquälerei wird aber auch von weiteren Jägern scharf angegriffen. So kritisierte kürzlich der Pressesprecher und Jagdberater der Kreisjägerschaft Aachen die Drückjagden aus Gründen des Tierschutzes als "mehr als bedenklich". Das Wild werde "beunruhigt" und in Richtung der Schützen getrieben. "An ihnen vorbei flüchten die Tiere wie in Panik. Es fallen viele Schüsse, doch längst nicht jeder Schuss ist ein finaler. Etliche Tiere werden nur verletzt und verenden später qualvoll irgendwo im Dickicht, es werden ihnen Gliedmaßen abgeschossen oder

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

sie laufen nurmehr verkrüppelt herum." (Quelle: Aachener Zeitung v. 21.10.2010)

Ähnliches berichteten Jäger in der letzten Jagdsaison. Unter der Überschrift „Kritik an Drückjagd: Tiere sterben manchmal qualvoll - Schützen treffen nicht immer perfekt - Einige Muttertiere erwischt“ berichteten die Nürnberger Nachrichten vom 29.11.2009, dass Fußgänger noch Tage nach einer Treibjagd qualvoll verendete Tiere gefunden hätten. Die Zeitung berichtete ausführlich von einem Jäger, der an Treibjagden nicht mehr teilnimmt: „Doch ein früherer Jäger aus der Region ist nicht mehr dabei. Denn ihm gefallen die Jagdmethoden nicht. Er berichtet von Muttertieren, die jetzt vor dem Winter von den Kälbern weggeschossen werden; und davon, dass einige Schützen schlecht treffen. Verletzte Tiere würden mehrere Stunden umherrennen, bis sie von dem Nachsuchtrupp gefunden werden - oder bis sie qualvoll sterben. Ein weiteres Problem sei, dass die Jagdverantwortlichen bei der Nachsuche auf die Angaben der Schützen angewiesen sind. Und wenn ein angeschossenes Tier nicht gemeldet wird, weil der Jäger vielleicht den Fehlschuss nicht eingestehen will, werde auch nicht danach gesucht. Dies führe teilweise zu illegalen Praktiken. Es gebe Leute, die nach den Drückjagden mit ihren Hunden in das Gebiet gehen und noch etliche tote Tiere rausholen, sagt ein Jäger. Offiziell sagen will aber niemand etwas - aus Angst, als "Nestbeschmutzer" dazustehen. (Quelle: Nürnberger Nachrichten v. 29.11.2009, siehe <http://www.nn-online.de/artikel.asp?art=1131475&kat=27>)

Es liegt somit auf der Hand, dass die von Ihrem Ministerium propagierten revierübergreifenden Bewegungsjagden zu länger anhaltenden und vermeid-

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

baren Schmerzen bei den Tieren führen, was nach dem Tierschutzgesetz strafbar ist (vgl. § 17 Nr. 2 b TierSchG).

III.

Nach all dem gibt es keine gesetzliche Grundlage für die revierübergreifende Jagdausübung. Mangels gesetzlicher Grundlage handeln die Verantwortlichen daher bei der Tötung der Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund (vgl. § 17 Nr. 1 TierSchG). Zudem bestehen erhebliche tierschutzrechtliche Bedenken (vgl. § 17 Nr. 2 b TierSchG), die sogar von einem nicht unerheblichen Teil der Jägerschaft geteilt werden. Auch ist eine Amtsträger-Garantenstellung der Verantwortlichen in den Jagdbehörden zu bejahen, da den Behörden die rechtliche Schutzpflicht obliegt, dass kein jagdrechtliches Fehlverhalten propagiert wird und die bestehenden jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Den Jagdbehörden kommt daher eine „Wächterfunktion“ zu, zu dessen Ausübung die verantwortlichen Mitarbeiter verpflichtet sind. Es handelt sich daher vorliegend um eine Überwachergarantenstellung, die zum Tragen kommt.

Nachdem dem Unterzeichner heute von Herrn Ministerialdirigent Georg Windisch telefonisch mitgeteilt worden ist, dass an einem Gespräch zwischen den Parteien von Seiten des Ministeriums kein Interesse besteht, wird sich der vorliegende Konflikt deutlich verschärfen. Denn meine Mandanten werden es nicht akzeptieren, dass sich Ihr Ministerium vor der berechtigten Kritik abschottet und einseitig die Interessen der Forst- und Landwirtschaft sowie der Jägerschaft vertritt. Was Ihr Ministerium der Öffentlichkeit als „aktiven Naturschutz“ und „nachhaltige Forstwirtschaft“ verkauft, ist nach Auffassung meiner Mandanten Tierquälerei und ein Raubau an der Natur ohne Gleichen, der lediglich kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen dient. Der Freistaat sowie

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

ein paar Handvoll Großgrundbesitzer haben es nur darauf abgesehen, einen möglichst großen Gewinn aus der Holzwirtschaft zu erzielen. Spricht man mit Förstern, so schütteln viele von diesen nur noch mit dem Kopf. Von einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung könne im Freistaat (und im gesamten Bundesgebiet) keine Rede sein. Auch dies muss an die Öffentlichkeit.

Meine Mandanten können nicht zusehen, wie die Ausübung der Jagd mit den revierübergreifenden Bewegungsjagden eine neue, nicht von der Jagdgesetzgebung gedeckte Form angenommen hat, die auch aus tierschutzrechtlicher Sicht völlig untragbar ist. Die revierübergreifenden Bewegungsjagden stellen zudem eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, weil es im Zuge dieser Großjagden nachweislich zu Verkehrsunfällen kommt. Meine Mandanten werden sich daher mit ihrem Anliegen auch an die Verkehrsbehörden und Versicherungsgesellschaften wenden. Zudem scheint auch die Einschaltung der Polizeibehörden erforderlich zu sein, damit die revierübergreifenden Jagden – so wie andere Veranstaltungen auch - überwacht und entsprechende Gesetzesverstöße an Ort und Stelle geahndet werden. Meine Mandanten werden aus diesem Grund auch das Innenministerium einschalten.

Meine Mandanten werden sich somit mit allen erlaubten Mitteln gegen diese Form der Jagd zur Wehr setzen. Im Focus meiner Mandanten werden dabei jedoch nicht die einzelnen Jagd Ausübungsberechtigten stehen. Im Focus wird vielmehr Ihr Ministerium stehen, da Ihre Behörde dieser gesetzeswidrigen Jagdmethode mit einem Rundschreiben an die nachgeordneten Jagdbehörden und an den Bayerischen Landesjagdverband eine klare Absage erteilen könnte.

IV.

Zu guter Letzt wird noch darauf hingewiesen, dass es aus Sicht meiner Mandanten erstaunlich ist, dass die Jagd in Bayern auch auf Flächen ausgeübt wird, auf denen sie kraft Gesetzes nicht ausgeübt werden darf. In den so genannten Enklaven privater Grundstückseigentümer innerhalb der Staatsjagdreviere ruht nämlich kraft Gesetzes die Jagd. Dennoch wird dort gejagt.

Nach § 1 Abs. 6 BJagdG unterliegt das Jagdrecht den Beschränkungen des BJagdG und der im Rahmen des BJagdG ergangenen landesrechtlichen Vorschriften. Bei der Ausübung des Jagdrechts hat der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 3 BJagdG eine punktuelle Vollregelung nach Art. 75 Abs. 2 GG a.F. getroffen. Dort heißt es:

„Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4ff. ausgeübt werden.“

Punktuelle Vollregelungen hatte die Rechtsprechung für zulässig erachtet, wenn an der einheitlichen Regelung einer bestimmten Frage ein besonders starkes und legitimes Interesse besteht (BVerfGE 43, 343; 66, 285). Daran hat sich auch durch die Föderalismusreform nichts geändert. Nach Art. 125b GG gilt Recht, das auf Grund des Artikels 75 GG in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 GG genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen. Davon hat der bayerische Landesgesetzgeber in Bezug auf die Regelung des § 3 Abs. 3 BJagdG (Artikel 72

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG) keinen Gebrauch gemacht. Es bleibt daher bei der bundesgesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 3 BJagdG, wonach das Jagdrecht nur in Jagdbezirken „nach Maßgabe der §§ 4ff. BJagdG“ ausgeübt werden darf.

Nach § 4 BJagdG sind Jagdbezirke im Sinne des § 3 Abs. 3 BJagdG, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, Eigenjagdbezirke nach § 7 BJagdG und gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 8 BJagdG. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG bilden zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, einen Eigenjagdbezirk. In Bayern wird die Jagd jedoch auch auf Grundflächen von Eigenjagdrevieren ausgeübt, die nicht im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen. Hierzu kommt es, weil Grundflächen anderer Grundstückseigentümer nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayJG kraft Gesetzes Bestandteil des sie allein umschließenden Eigenjagdreviers geworden sind (vgl. Wolters/Kluwer Jagdrecht zu Art. 8 BayJG Kennzahl 4).

Diesen Übergang von Grundflächen, die kein Jagdrevier bilden, in ein Eigenjagdrevier sehen die §§ 4 ff. BJagdG nicht vor. Insbesondere sieht § 7 BJagdG nicht vor, dass Grundstücke kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt Bestandteil eines Eigenjagdreviers werden und dadurch ein Eigenjagdrevier entsteht, dessen Grundflächen abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 BJagdG im Eigentum von mehreren Personen und nicht im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen. Auch ermächtigen die §§ 4 ff. BJagdG den Landesgesetzgeber nicht, Grundstücke kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt einem Eigenjagdrevier zufließen zu lassen, so dass ein Eigenjagdrevier entsteht, dessen Grundflächen abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

BJagdG nicht im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen. Dass diese - in Bayern sogar kraft Gesetzes vorgenommene – Enklavierung von jagdbezirksfreien Flächen vom Bundesgesetzgeber nicht beabsichtigt wurde, zeigen die §§ 5, 6 u. 7 BJagdG überdeutlich. Zum einen regelt § 5 BJagdG ausdrücklich nur die Abrundung von Jagdbezirken, die im Übrigen durch einen Verwaltungsakt vollzogen werden muss, und nicht die Angliederung von jagdbezirksfreien Grundflächen kraft Gesetzes, die selbst nicht die vorgeschriebene Mindestgröße besitzen (vgl. Lorz, Metzger, Stöckel BJagdG § 5 Rn. 2). Zum anderen folgt aus § 6 Satz 1 BJagdG, dass der Bundesgesetzgeber sehr wohl davon ausgeht, dass es jagdbezirksfreie Flächen gibt. Diese seien aus Gründen des Wild- und Jagdschutzes zwar unerwünscht, ließen sich jedoch nicht vermeiden (Lorz, Metzger, Stöckel BJagdG § 6 Rn. 1). Jagdbezirksfreie Flächen ergäben sich kraft Gesetzes dort, wo für eine Grundfläche die Voraussetzungen der §§ 7, 8 BJagdG nicht erfüllt sind (Lorz, Metzger, Stöckel, ebenda). Dies können Enklaven innerhalb eines Eigenjagdbezirks sein, die einem anderen Eigentümer gehören und die Mindestanforderungen des § 7 BJagdG nicht erfüllen (Meyer-Ravenstein BJagdG u. LJagdG Sachsen-Anhalt § 8 LJagdG zu § 6 BJagdG Rn. 1a).

Folgerichtig behandelt daher z.B. der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt die Enklaven innerhalb eines Eigenjagdbezirks als jagdbezirksfreie Grundflächen, auf denen die Jagd nach § 6 Satz 1 BJagdG ruht (vgl. Meyer-Ravenstein, ebenda). Eine mit Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayJG vergleichbare Regelung gibt es im Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt nicht (vgl. dort insb. § 9).

Hinzu kommt, dass § 7 BJagdG nur einen einzigen Fall vorsieht, in dem zusammenhängende Grundflächen ein Eigenjagdrevier bilden können, die

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

ausnahmsweise nicht im Eigentum von ein und derselben Person oder einer Personenmehrheit stehen. § 7 Abs. 1 Satz 4 BJagdG enthält nämlich die einzige Ausnahme von der Regel des § 7 Abs. 1 S. 1 BJagdG, indem die Länder bestimmen können, dass auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird, sofern bei Inkrafttreten der Regelung des § 7 BJagdG eine solche Länderregelung bestand. Weitere Ausnahmen von der Regel des § 7 Abs. 1 S. 1 BJagdG sehen die §§ 4 ff. BJagdG und insbesondere § 7 BJagdG nicht vor.

Damit steht fest, dass in den bayerischen Staatsjagdrevieren auf Flächen (den so genannten Enklaven privater Grundeigentümer) gejagt wird, auf denen die Jagd kraft Gesetzes ruht. Die Jagdausübung auf diesen Flächen ist daher sofort einzustellen.

V.

Nach all dem kann als Gesamtergebnis festgehalten werden, dass durch die revierübergreifenden Bewegungsjagden etliche Rechtsvorschriften verletzt werden, was Ihnen mit diesem Schreiben zur Kenntnis gereicht worden ist. Auf Unwissenheit wird sich Ihre Behörde daher nicht mehr berufen können.

Frau Ministerialrätin Helene Bauer hat heute ein gleichlautendes Schreiben erhalten. Eine Kopie dieses Schreibens erhält auch das entsprechende Bundesministerium, der Bayerische Landesjagdverband sowie der Deutsche Jagdschutz-Verband e.V..

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Meine Mandanten beabsichtigen zudem, mit diesem Thema massiv an die Öffentlichkeit zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt